



Hessische Turnjugend

Peter-Schick-Jugendwanderstiftung

Stiftungsverfassung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Peter-Schick-Jugendwanderstiftung".
Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
Rechtsträger des Stiftungsvermögens ist der Hessische Turnverband e.V. (nachstehend "HTV" genannt).

§ 2 Stiftungswerk

Ausschließliche und unmittelbare Zwecke der Stiftung sind die Förderungen der Kinder- und Jugendwanderungen, der Turnerjugendgruppenmeisterschaften, der Turnerjugendgruppenwettkämpfe sowie der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Hessischen Turnjugend im Hessischen Turnverband e.V. (nachstehend "HTJ" genannt).
Die Verwirklichung der Stiftungszwecke erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen zu obigen Jugendaktivitäten unter den in den § 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

Die Entscheidung über die Höhe und die Anzahl der zu bezuschussenden Gruppen bzw. Aktionen trifft der Vorstand der HTJ. Es müssen die Richtlinien der Stiftungsverfassung zugrunde liegen.

Die Anträge müssen bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres bei der HTJ eingegangen sein.

Der zu verteilende Zuschuss ergibt sich aus dem jährlichen Zinsertrag des Stiftungsvermögens.

Nicht verbrauchte Zuschussbeträge werden im Stiftungsvermögen belassen. Sie können in nachfolgenden Jahren zu entsprechender Erhöhung der Zuschüsse verwendet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.

§ 4 Allgemeine Kinder- und Jugendarbeit

Voraussetzungen für die Unterstützung einer Kinder- und Jugendveranstaltung sind:

- Die Veranstaltung muss mindestens dreitägig sein.
- Die Teilnehmer müssen ausnahmslos Mitglieder in einem Verein des HTV sein.
- Es können sich Vereins- und Turngaugruppen bewerben.
- Bezuschusst werden Teilnehmer im Alter zwischen acht und 27 Jahren.
- Es müssen mindestens zehn Teilnehmer an der Maßnahme teilnehmen.
- Es kann ein Betreuer je angefangene zehn teilnehmende Kinder und Jugendliche bezuschusst werden.

- Die Freizeit muss mindestens zwei Tageswanderungen oder zwei Touren mit nichtmotorisierten Fortbewegungsmitteln umfassen.
- Bezuschusst werden ausschließlich Freizeiten innerhalb der Europäischen Union.
- Der Veranstalter muss dem Vorstand der HTJ bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Bericht zur Veröffentlichung im TuJu-Echo vorlegen.

Wanderfreizeiten werden, gegenüber Freizeiten mit Tageswanderungen oder Freizeiten mit nichtmotorisierten Fortbewegungsmitteln, höher bezuschusst.

Grundlage für die Verteilung ist die Anzahl der Teilnehmer und die Anzahl der Wandertage.

§ 5 Turnerjugendgruppenwettstreit (TGW/TGM)

Die Gruppen, die in den folgenden Turnerjugendwettkämpfen:

- TGM, Wettbewerb A
(Gemischte Gruppen)
- TGM, Wettbewerb B
(Mädchengruppen)
- TGW, Jugendgruppen, Wahlwettkampf
(Mädchengruppen, Jungengruppen oder gemischte Gruppen)

den ersten Sieger in Hessen stellen und am Deutschen Turnerjugendgruppentreffen teilnehmen, werden mit einem Betrag von jeweils 50,00 EUR bezuschusst.

§ 6 Sonderpreis für hervorragende Kinder- und Jugendarbeit

Beispielhafte Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit können mit einem Sonderpreis gewürdigt werden.

Die Aktionen können sportliche, kulturelle, soziale oder jugendpolitische Inhalte haben. Die Vorbereitung der überfachlichen Aktionen müssen den Jugendabteilungen, Jugendausschüssen oder Jugendvorständen der Vereine oder Turngaue obliegen. Die Antragsteller müssen nach Beendigung der Aktion eine Darstellung und Erläuterung abgeben über:

- a) Inhalt und Ziel der Aktion
- b) Angaben über die Personen, die an der Aktion verantwortlich mitgearbeitet haben
- c) den finanziellen Umfang, den diese Aktion erfordert hat
- d) erhaltene- bzw. zu erwartende Zuschüsse anderer Stellen
- e) dem erfolgreichen Verlauf der Aktion, mit Angaben über die Beteiligung.

§ 7 Jugend- und Übungsleiter – Kompaktausbildung

Besonders beispielhafte Aktionen bei Jugendleiterprüfungen im Rahmen der Jugend- und Übungsleiter – Kompaktausbildung können mit einem Sonderpreis bezuschusst werden.

Die Aktion muss eine neue Idee oder Konzeption beispielhaft verwirklichen.

Die Aktion muss mindestens eine Tagesveranstaltung sein.

Die Dokumentation muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Inhalt, Ziel und Verlauf der Aktion,
- b) Finanzplan.

Der Antrag für einen Sonderpreis ist vom Team Jugend- und Übungsleiter - Kompaktausbildung zu stellen.

Der Preis wird an den/die Jugendleiter/in ausgezahlt.

§ 8 Das Vermögen

Das Gründungsvermögen besteht aus:

Barvermögen:	13.293,59 EUR
Wertpapiere:	12.271,01 EUR

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Gründungsvermögen zuzüglich den nicht ausgeschütteten Zinserträgen.

Spenden von Dritten können dem Stiftungsvermögen zugeschlagen werden.

Fusionen des Stiftungsvermögens mit dem Vermögen anderer Stiftungen ähnlicher Zweckbestimmung sind möglich.

§ 9 Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen werden durch den HTV ersetzt.

§ 10 Der Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus dem jeweils satzungsgemäßen Landesvorstand des HTV. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 26 und 86 BGB in gleicher Weise, wie dies die jeweils gültige Satzung des HTV für den Landesvorstand bestimmt.

Entscheidungen, die der Vorstand der HTJ trifft, müssen dem Landesvorstand binnen einer Woche zur Kenntnis vorgelegt werden. Der Landesvorstand hat gegen die Entscheidung sechs Wochen Einspruchsrecht. Im Einspruchsfall geht die Angelegenheit wieder an den Vorstand der HTJ zur Beratung.

Sollte in einer Angelegenheit keine Einigung zwischen Vorstand der HTJ und dem Stiftungsvorstand erzielt werden, entscheidet der Stiftungsbeirat endgültig.

§ 11 Der Stiftungsbeirat

Der Stiftungsbeirat besteht aus dem jeweiligen satzungsgemäßen Landesverbandsrat des HTV. Der Stiftungsbeirat ist zuständig:

- für die Überwachung der Geschäftsführung der Stiftung
- für die endgültige Schlichtung bei unterschiedlichen Ansichten zwischen Stiftungsvorstand und dem Vorstand der HTJ bei Angelegenheiten, die diese Stiftung betreffen
- für Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Stiftungsverfassung
- für das Verfahren nach evtl. Aufhebung der Stiftung
- für Fusionen mit anderen Stiftungen und
- für das Verfahren bei Löschung der Stiftung.

Für die Beschlussfassung des Stiftungsbeirates ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung und wird nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.

Mittel der Stiftung und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Aufhebung der Stiftung

Die Aufhebung der Stiftung kann nur mit mindestens 75 % der anwesenden Stimmberechtigten des Stiftungsbeirat beschlossen werden.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder des Erlöschens der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem HTV oder seinem Rechtsnachfolger zu, der es ausschließlich in einer dem Zweck der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der in der jeweils gültigen Satzung des Hessischen Turnverbandes bestimmte Gerichtsstand.

Beschlossen durch den Landesverbandsrat des Hessischen Turnverbandes in seiner Eigenschaft als Stiftungsbeirat am 11. März 2002.